

# Satzung

## DLRG - Ortsgruppe Schaumberger Land



Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

# **Satzung der DLRG Ortsgruppe Schaumberger Land**

1. Ausgabe 2004

**Stand:** 16.05.2004

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz, Zweck .....</b>	<b>4</b>
§ 1.	Name, Sitz .....	4
§ 2.	Zweck.....	5
§ 3.	Geschäftsjahr .....	6
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft und Gliederungen .....</b>	<b>6</b>
§ 4.	Mitgliedschaft .....	6
§ 5.	Gliederungen .....	7
§ 6.	Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen.....	8
§ 7.	Jugend .....	9
<b>III.</b>	<b>Organe und Gremien.....</b>	<b>10</b>
§ 8.	Jahreshauptversammlung .....	10
§ 9.	Ortsgruppenvorstand .....	11
§ 10.	Ausschüsse.....	13
§ 11.	Schieds- und Ehrengericht.....	13
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>14</b>
§ 12.	Ordnungen der DLRG .....	14
§ 13.	DLRG-Warenzeichenschutz und -Material.....	14
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 14.	Satzungsänderungen .....	15
§ 15.	Auflösung des Ortsgruppe .....	15
§ 16.	Eintragung im Vereinsregister (wenn e.V.).....	15

# **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Schaumberger Land (e.V.)**

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **§ 1. Name, Sitz**

- (1) Die Ortsgruppe Schaumberger Land der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Saar e.V. und des DLRG-Bezirks St.Wendel.

Sie nennt sich:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Saar  
Bezirk St.Wendel  
Ortsgruppe Schaumberger Land (e.V.)

- (2) Eintragung ins Vereinsregister  
Sie soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St.Wendel eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";
- (3) Vereinssitz ist Hasborn
- (4) Gesamtrechtsnachfolge  
Die unter Absatz (1) genannte Ortsgruppe tritt die Gesamtrechtsnachfolge der Ortsgruppen Hasborn-Bohmental und Ortsgruppe Schaumberg gemäß Beschluss der Gemeinsamen außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 16.05.2004 an.

## § 2. Zweck

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzungen der übergeordneten DLRG-Gliederungen selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Aufgaben der Ortsgruppe sind die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung
  - Förderung des Anfängerschwimmens
  - Förderung des Schulschwimmunterrichts
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse und Aus- und Fortbildung anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter
  - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
  - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser im Rahmen des Saarländischen Katastrophenschutzgesetzes
  - Mitwirkung an der im Saarländischen Rettungsdienstgesetz geregelten Aufgabenstellung
  - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
  - Unterstützung und Gestaltung Freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
  - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
  - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
  - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden

- (4) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgruppe darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe entstanden sind.

### **§ 3. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Gliederungen**

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht bis zum Ablauf des Folgemonats dem widersprochen wurde.
- (3) Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
- (4) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge in Geld zu leisten. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
- (6) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden, Wahlfunktionen können nur von volljährigen Mitgliedern wahrgenommen werden; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe erklärt werden.
  - b) Ein Mitglied, das zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- (8) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen und Materialien dem Vorstand der entsprechenden Gliederung herauszugeben.

- (9) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

- (10) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG-Ortsgruppe nicht verpflichtet.

## **§ 5. Gliederungen**

Die Ortsgruppe kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

## **§ 6. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

- (1) Die Satzung der Ortsgruppe muss mit der Satzung des Bezirkes und des Landesverbandes in Einklang stehen. Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und Landesverbandsrates.
- (2) Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Der Landesverbandsvorstand und der Bezirksvorstand sind berechtigt, die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen, in allen Unterlagen der Ortsgruppe Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Der Landesverbandsvorstand und der Bezirksvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Ortsgruppe zu erteilen.
- (3) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.
- (4)
  - a) Zu allen Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppe ist der Bezirk fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der Ortsgruppe ist dem Bezirk Kopie der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
  - b) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und des Bezirksvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (5) Fristgemäß sind durch die Ortsgruppe dem Bezirk zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst zugehöriger Anlagen
  - d) sämtliche fälligen Zahlungen
  - e) Berichte über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirkes und des Landesverbandes Saar
- (6) Der Ortsgruppe ist, wenn sie den Verpflichtungen aus den Abs. (3) bis (5) e) unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts auf dem Bezirkstag und im Bezirksrat für die Dauer eines halben Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (7) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **§ 7. Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
- (4) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Landesverbandes.
- (5) Im Jugendausschuss ist der Vorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendausschuss seinerseits durch seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter vertreten.

### **III. Organe und Gremien**

#### **§ 8. Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder.

Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

- (4) Zur Jahreshauptversammlung muss der Vorsitzende der Ortsgruppe mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang die Mitglieder einladen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, spätestens 1 Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung, eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Jahreshauptversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Die zweite Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

- (5) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Be-

richte des Ortsgruppenvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes (§ 9 Abs. 2 a) bis d) und deren Stellvertreter)
  - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter
  - c) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
  - d) Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendausschuss
  - e) die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - g) Anträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag
  - j) Auflösung der Ortsgruppe
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Jahreshauptversammlung auszulegen.

## **§ 9. Ortsgruppenvorstand**

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
- a) Vorsitzender der Ortsgruppe
  - b) bis zu zwei stellv. Vorsitzende
  - c) Schatzmeister
  - d) Technische Leiter -Ausbildung-
  - e) Technische Leiter -Einsatz-
  - f) Vorsitzender der Jugend der Ortsgruppe
- Der Ortsgruppenvorstand kann erweitert werden.  
Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender der Ortsgruppe sein.

- (3) Die Ämter zu § 9 Abs. (2) Buchstabe c) bis f) haben einen Stellvertreter.  
Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter des Abs. (2) Buchstabe c) bis f) ein Stellvertreter das Stimmrecht wahr.  
Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Ortsgruppe und die Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellv. Vorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (5) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsgruppenvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirks einzuholen.
- (6) Der Vorsitzende der Ortsgruppe führt den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand.  
Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und die Stellvertreter für die Ämter Abs. (2) Buchstabe c) bis f) werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; bleiben jedoch im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsgruppenvorstandes gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.  
Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.  
Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Ortsgruppenvorstand gibt.  
Der Ortsgruppenvorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Ortsgruppenjugendausschuss vertritt.
- (8) Für bestimmte Aufgaben kann der Ortsgruppenvorstand besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe oder bei dessen Verhinderung durch einen stellv. Vorsitzenden hat schrift-

lich, unter Einhaltung der Einberufungsfrist von mindestens 1 Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

### **§ 10. Ausschüsse**

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

### **§ 11. Schieds- und Ehrengericht**

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (3) Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts werden vom Schieds- und Ehrengericht der DLRG LV Saar e.V. wahrgenommen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12. Ordnungen der DLRG**

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und für Termine und Fristen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V..
- (4) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten bestimmt die Ehrungsordnung der DLRG.

### **§ 13. DLRG-Warenzeichenschutz und -Material**

- (1) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG-Ortsgruppe benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14. Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes und des Bezirksvorstandes.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung (§ 8 Abs. 4) bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzamt, vom Vorstand der DLRG LV Saar e.V. oder dem Bezirk für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

### **§ 15. Auflösung des Ortsgruppe**

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck zumindest sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der nächst höheren steuerbegünstigten gemeinnützigen Gliederung zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

### **§ 16. Eintragung im Vereinsregister (wenn e.V.)**

Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Schaumberger Land am 16.05.2004 beschlossen worden.

Die Genehmigung des Bezirkes erfolgte am \_\_\_\_\_,  
die des Landesverbandes am \_\_\_\_\_.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ erfolgte am \_\_\_\_\_ unter der Registernummer \_\_\_\_\_.